



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12 / 2011–2012

Inhalt	Seite
14. Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin zur Gemeinde Valsot	1355

Inhaltsverzeichnis

14.	Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin zur Gemeinde Valsot	
I.	Ausgangslage	1355
	1. Allgemeines	1355
	2. Die Gemeinden im Überblick	1356
	2.1 Ramosch	1356
	2.2 Tschlin	1358
	2.3 Zahlenspiegel	1359
	3. Bestehende Zusammenarbeit	1360
II.	Gemeindezusammenschluss	1360
	1. Vorabklärungen	1360
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	1362
	2.1 Allgemeines	1362
	2.2 Wortlaut	1362
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung	1364
	3. Kantonaler Förderbeitrag	1364
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	1366
III.	Antrag	1367
	<i>Anhang I: Fusionsvereinbarung romanische Originalfassung</i>	1371

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

14.

Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin zur Gemeinde Valsot

Chur, den 20. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

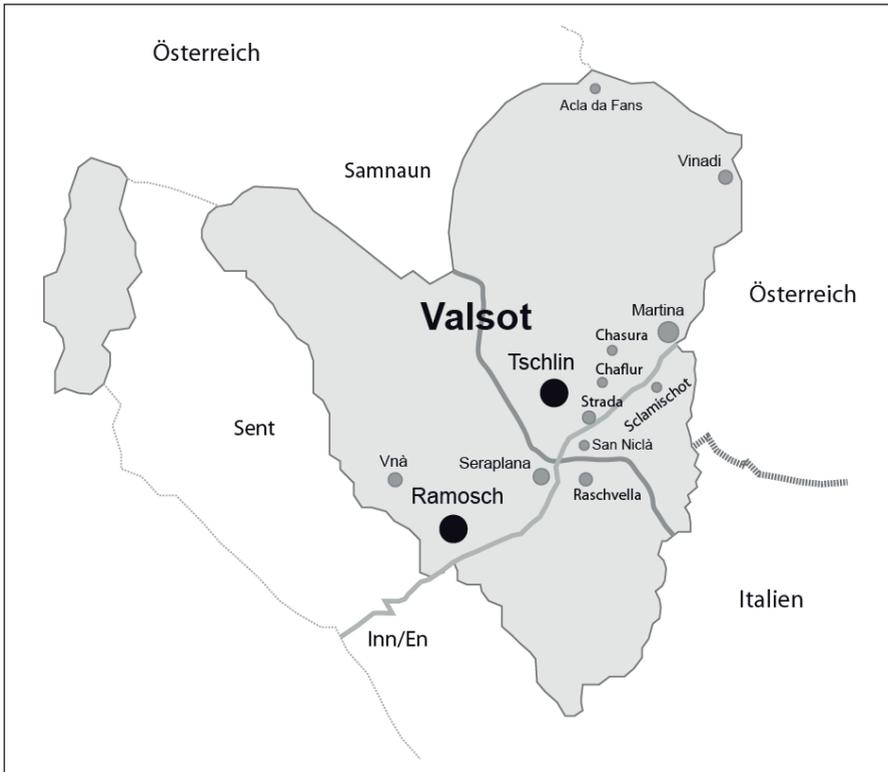
Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin zur Gemeinde Valsot.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die zwei Gemeinden Ramosch und Tschlin haben beschlossen, in Zukunft eine politische Gemeinde mit dem Namen Valsot zu bilden. Am 21. Oktober 2011 sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für einen Zusammenschluss aus.

Die beiden Gemeinden grenzen aneinander und weisen zahlreiche kulturelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten auf. Seit Langem arbeiten Ramosch und Tschlin in verschiedenen Bereichen zusammen. Beide Gemeinden weisen ein ausgedehntes Territorium auf. Die nachfolgende Grafik zeigt neben den Hauptsiedlungen die verschiedenen Fraktionen, Ortschaften und Weiler:



Ramosch und Tschlin grenzen an Österreich und an Italien. Ein Teil des Ramoscher Gemeindeterritoriums, das Val Fenga (dt. Fimbartal), liegt als Exklave ausserhalb des übrigen Gemeindegebiets und ist von der österreichischen Seite über das Paznauntal erschlossen. Der Deutsche Alpenverein (DAV) besitzt und betreibt auf diesem Gebiet die Heidelberger Hütte, welche als Ausgangspunkt für zahlreiche Mountainbike- und Skitouren gilt.

Beide Gemeinden gehören zum Kreis Ramosch, zum Bezirk Inn und sind Mitglied im Regionalverband Pro Engiadina Bassa (PEB).

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1 Ramosch

Ramosch liegt an einer sonnigen Halde des Unterengadins, mitten im sogenannten Unterengadiner Fenster, auf einer Höhe von 1230 Meter über Meer. Die Gemeinde mit ihren drei Fraktionen Ramosch, Vnâ und Sera-

plana sowie dem Weiler Raschvella zählt knapp 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bevölkerung ist mehrheitlich evangelischer Konfession und Romanisch sprechend. Der Acker- und Getreideanbau war bis ins 20. Jahrhundert bedeutend. Die dazu erstellten Terrassen prägen nach wie vor das Landschaftsbild. Im primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft) ist rund ein Zehntel der Bevölkerung Ramoschs beschäftigt. Rund 60 Prozent finden Beschäftigung im zweiten Sektor (Produktion) und etwa ein Drittel im Dienstleistungssektor.

Ramosch wurde erstmals im Jahr 930 n. Chr. als *vico Remuscie* erwähnt. Verschiedene Funde auf Mottata belegen, dass das Gebiet um Ramosch bereits in der Bronze- und in der Eisenzeit besiedelt gewesen war. Als Ausgangspunkt einer rege benutzten Handelsroute über den Fimberpass ins Inntal dürfte Ramosch im frühen Mittelalter grosse wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben. Zudem war das Grab des heiligen Florinus, welcher als Pfarrer in Ramosch gewirkt hatte, Ziel zahlreicher Pilger. Seit dem 9. Jahrhundert ist eine nach dem Heiligen benannte Kirche nachgewiesen. Ein Neubau im gotischen Stil wurde 1522 erbaut. Die Wallfahrten ebten mit der Einführung der Reformation im Jahr 1530 ab.

Wahrzeichen des Dorfes ist die Ruine «Tshanüff» am Eingang des Val Sinestra. Die Burg wurde 1256 durch Nannes von Remüs erbaut, 1394 an den Bischof von Chur verkauft und in Kriegswirren mehrmals zerstört und danach wieder aufgebaut. Im Jahr 1652 kauften sich die Ramoscher von den österreichischen Herren aus. Die Burg Tshanüff wurde im Jahr 1780 aufgegeben.

Ramosch wurde mehrmals durch Brände zerstört. Beim letzten, verheerenden Brand im Jahr 1880 wurde beinahe das gesamte Dorf ein Raub der Flammen. Der Wiederaufbau erfolgte im italienischen Stil, mit kubischen Häusern und flachen Dächern. Vnà und Seraplana blieben von Feuersbrünsten weitgehend verschont.

In den Jahren 1978 bis 1993 sowie ab 2005 erhielt Ramosch Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds. An den Bau der Turnhalle, an die Dorfsanierung und an den Ausbau der Wasserversorgung wurden Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke entrichtet. Wegen des grossen Nachholbedarfs an Infrastrukturanlagen wurde die Gemeinde Ramosch ab dem Jahr 2008 als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde anerkannt. Dazu musste sie ihren Gemeindesteuereffuss auf 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer anheben. Seitdem ist sie in die Finanzkraftgruppe 5 (sehr finanzschwach) eingeteilt. Ramosch konnte somit in den vergangenen Jahren die Infrastruktur mit einer optimalen Finanzierung ausbauen, so dass die Gemeinde über einen guten Ausbaustand verfügt, ohne gleichzeitig aus dem finanziellen Gleichgewicht gekommen zu sein.

2.2 Tschlin

Die Gemeinde Tschlin bekam ihren Namen von der Hauptsiedlung, welche auf einer Terrasse links des Inns auf einer Höhe von gut 1500 Metern über Meer liegt. Zur Gemeinde gehören zudem die Fraktionen Strada und Martina sowie verschiedene Siedlungen und Weiler wie San Niclà, Chafur, Chasura, Sclamischot, Vinadi und Acla da fans. Die Gemeinde Tschlin zählt 448 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Mehrheit spricht Romanisch und bekennt sich zur reformierten Konfession.

In alten Dokumenten erscheint Tschlin unter den Bezeichnungen *Ciline*, *de Sline*, *in vico Cilinis* oder *Schlines*. Bis 1943 war der deutsche Name Schleins gebräuchlich. Ab dem 12. Jahrhundert förderte das Kloster Marienberg in Mals (I) den Landesausbau durch deutschsprachige Siedler. Im Frühmittelalter gehörte der Vinschgau zu Churrätien und bildete mit dem Unterengadin eine Grafschaft. Kirchenrechtlich gehörte der Vinschgau bis 1816 deshalb zum Bistum Chur. Die Kirche St. Blasius wurde 1515 als gotischer Bau neu errichtet, von der Kirche St. Johann Baptista steht seit dem Dorfbrand von 1856 lediglich der Turm. Das Datum der kirchlichen und somit auch politischen Loslösung von Ramosch ist unbekannt. Die Reformation wurde 1545 eingeführt. In Martina fand jährlich eine grosse Versammlung statt, die sogenannte «Landsprache», an welcher nebst Amtspersonen von Nauders und Vertreter der Gerichte des Unterengadins und des Vinschgaus, auch Vertreter des Bischofs von Chur und der Klöster Marienberg und Münstair teilnahmen. Diese Versammlung hielt sich bis ins 16. Jahrhundert. Interessant ist auch die territoriale Zusammensetzung des damaligen Hochgerichts. Die Gerichtsgemeinde Remüs (Ramosch, Tschlin und Samnaun) und die Gerichtsgemeinde Stalla-Avers (Bivio und Avers) bildeten ein gemeinsames Hochgericht.

In den Jahren 1621/22, während der Bündner Wirren, wurden die Ortschaften in Tschlin weitgehend zerstört. Die damals relativ grosse Siedlung Chafur wurde nicht vollständig wieder aufgebaut. 1652 erfolgte der Loskauf von Österreich. Erst 1868 wurde der Grenzverlauf mit Österreich bereinigt.

Bis vor wenigen Jahrzehnten wurde in der Landwirtschaft vor allem Ackerbau betrieben. Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts überwog die Milch- und Fleischproduktion. Vom 15. bis ins 19. Jahrhundert wurden grosse Mengen Holz an die Salinen von Hall im Tirol geflösst.

Die Land- und Forstwirtschaft bildet ein wichtiger Erwerbszweig in Tschlin, ist doch rund ein Drittel der Beschäftigten in diesem Sektor tätig. Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner sind jedoch im dritten Sektor (Dienstleistungen) beschäftigt, was auf die grenznahe Lage und das Zollausschlussgebiet Acla da Fans zurückzuführen ist. Der verarbeitende Sektor spielt lediglich eine untergeordnete Rolle. Die Gemeinde Tschlin verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur. Tschlin erhielt nie Beiträge aus dem interkommunalen Finanz-

ausgleich, ist in die Finanzkraftgruppe drei eingeteilt und erhebt einen Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Ramosch	Tschlin	Valsot
Höhe ü. M. in Meter	1'231	1'533	
Fläche in Hektaren (ha)	8'408	7'508	15'916
Land- und Alpwirtschaft	2'751	2'154	4'905
bestockte Fläche	2'229	2'605	4'834
Siedlungen	59	95	154
unproduktives Land	3'369	2'654	6'023
Wohnbevölkerung¹⁾			
1880	483	663	1'146
1950	565	590	1'155
1980	454	431	885
2000	440	392	832
2010	484	448	932
Schüler (2010/2011)	61	58	119
Steuerkraft²⁾			
in Franken pro Kopf	2'882	3'084	2'979
in % des kantonalen Durchschnitts	92.2	98.7	95.3
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1994	110	84	
2011	130	100	
Finanzkraftgruppe (2010/11)	5	3	4
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2010: gemäss STATPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen Ø 2009/2010			

3. Bestehende Zusammenarbeit

Die beiden Gemeinden arbeiten seit Jahren in verschiedenen Bereichen – teilweise in übergeordneten Organisationen – intensiv und erfolgreich zusammen. So haben Ramosch und Tschlin im Jahr 2001 ihre Schulen zusammengelegt. Seit rund drei Jahren wird die Feuerwehr gemeinsam geführt. Es bestehen auch im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich seit langer Zeit enge Bindungen (Jugendmusik, Bibliothek, Samariter):

Bereich	Bezeichnung	Beteiligte Gemeinden
Öffentliche Sicherheit	Feuerwehrverband Muttler	Ramosch, Tschlin
	Zivilstandsamt Inn/En	Zernez, Susch, Lavin, Guarda, Ardez, Ftan, Tarasp, Scuol, Sent, Ramosch, Tschlin, Samnaun und Val Müstair
	Grundbuchkreis Unterengadin	Zernez, Susch, Lavin, Guarda, Ardez, Ftan, Tarasp, Scuol, Sent, Ramosch und Tschlin
Bildung	Schulverband (Kindergarten, Primarschule und Oberstufe)	Ramosch, Tschlin
Gesundheit und Soziale Wohlfahrt	Center da sandà Engiadina Bassa (CSEB):	ganzes Unterengadin
	Spitex	
	Alters- und Pflegeheim	
	Spital	
	Pflegegruppe Prasad-chèr	
Mütter- und Väterberatung	gesamtes Südbünden	

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Die gesellschaftlichen, politischen und finanziellen Veränderungen der letzten Jahre haben auch vor den beiden Gemeinden Ramosch und Tschlin nicht Halt gemacht. Vor diesem Hintergrund haben die beiden Gemeindevorstände im Jahr 2008 entschieden, eine Arbeitsgruppe unter Einbezug

einer externen Projektleitung einzusetzen, um eine Fusion zu prüfen. Diese Abklärungen mündeten in einen Schlussbericht vom 3. September 2009. Aufgrund der offensichtlich ablehnenden Haltung des Tschliner Stimmvolks entschied dessen Gemeindevorstand am 17. Februar 2010, die Verhandlungen und Abklärungen zu sistieren.

Am 7. April 2011 beschlossen die beiden Gemeindevorstände, erneut Verhandlungen aufzunehmen. Am 18. Mai 2011 fand eine Sitzung der Exekutivmitglieder zusammen mit Vertretern des Amts für Gemeinden in Strada statt. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Vorständen beider Gemeinden sowie der Grossrätin aus dem Kreis Ramosch, nahm am 6. Juni 2011 die Arbeiten auf. Das Amt für Gemeinden moderierte und begleitete diesen Prozess.

Innerhalb der Arbeitsgruppe entstand die Idee, die Stimmbevölkerung aktiv in den Gestaltungsprozess einzubeziehen. So wurde im August 2011 an drei Abenden an verschiedenen Orten über Fragen rund um die Fusion diskutiert. An diesen «Tavulins da fusiun» konnte sich die interessierte Bevölkerung zu den folgenden Themenbereichen äussern:

- *Forstdienst/Werkdienst/Landwirtschaft*
- *Organisation der Gemeinde/Namen/Wappen/Finanzen*
- *Schule/Jugend/Eltern/Kultur/Traditionen.*

Zudem wurde die Bevölkerung umfassend über die Ergebnisse der Neuverhandlungen an drei weiteren Informationsversammlungen am 14. September in Tschlin, am 15. September in Ramosch sowie für beide Gemeinden gemeinsam am 6. Oktober 2011 orientiert.

Weitere Informationen erfolgten über die amtlichen Mitteilungen (Maschalchs), die Presse sowie an den ordentlichen Gemeindeversammlungen.

Dank dieser aktiven und offenen Informationsstrategie konnte das Projekt in weniger als fünf Monaten den Gemeindeversammlungen unterbreitet werden. Die Abstimmungen über den Gemeindegemeinschaftschluss vom 21. Oktober 2011 zeigten folgende Resultate:

Gemeinde	Ja		Nein		Enthaltungen	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Tschlin	107	56.9	79	42.0	2	1.1
Ramosch	123	99.2	0	0.0	1	0.8
Total	230	73.7	79	25.3	3	1.0

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

Keinen Eingang in den Fusionsvertrag hat die Thematik Bürgergemeinden gefunden. Die Gemeinden Ramosch und Tschlin verfügen über je eine Bürgergemeinde. Den Entscheid, ob sie sich vorgängig der Fusion auflösen oder den Automatismus von Art. 89 GG zum Zuge kommen lassen wollen, haben die Bürgergemeinden noch nicht gefällt. Die Bürgergemeinden warten vielmehr ab, bis der Grosse Rat anfangs 2012 über die vorgelegten Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen im Rahmen des Teilprojekts Bürgergemeinden entschieden hat. Erst danach werden sie darüber befinden, ob sie sich auflösen, sich zu einer Bürgergemeinde über das Territorium der neuen Gemeinde Valsot zusammenschliessen oder – falls dann möglich – als selbständige Bürgergemeinden weiterexistieren wollen.

2.2 Wortlaut

(Übersetzung aus dem Romanischen; Originaltext im Anhang I)
Fusionsvertrag zwischen den Gemeinden Ramosch und Tschlin

I. Allgemeines

- 1. Die politischen Gemeinden Ramosch und Tschlin vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
- 2. Die neue Gemeinde hat den Namen Valsot und trägt ein Wappen, welches sich aus den bisherigen zusammensetzt (Anhang).*
- 3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rats erfolgt die Vereinigung per 1. Januar 2013.*

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. *Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
2. *Die neue Gemeinde übernimmt die Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
3. *Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden Verbände werden auf den Fusionszeitpunkt hin aufgelöst. Die übrigen Zusammenarbeiten werden weitergeführt.*
4. *In der neuen Gemeinde gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Heimweiden durch die Landwirte der bisherigen Gemeinden. Nach der Fusion ist ein Alpkonzept zu erarbeiten. Dazu ist eine Landwirtschaftskommission zu bestellen.*
5. *Für die Einwohner der bisherigen Gemeinden besteht ein Vorrecht zur Nutzung der gemeindeeigenen Forst- und Alphütten.*

III. Verfahren

1. *Die Abstimmung über die vorliegende Vereinbarung erfolgt anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in beiden Gemeinden.*
2. *Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion über ein neues Steuergesetz sowie über eine neue Verfassung ab und wählen die darin vorgesehenen Organe.*

IV. Übergangsregelungen

1. *Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden für allfällige Fusionsvorbereitungsarbeiten einen Übergangsvorstand. Darin sind von beiden Gemeinden gleich viele Mitglieder vertreten. Er konstituiert sich selber.*
2. *Die Amtsdauer der Behörden aus Tschlin wird um ein Jahr verlängert, bis zum Inkrafttreten der Fusion.*
3. *Der erste Gemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern (1 Gemeindepräsident, 2 aus Tschlin, 2 aus Ramosch).*
4. *Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend sind oder vom Übergangsvorstand als für die neue Gemeinde nötig befunden und genehmigt werden.*
5. *Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand Übergangsrechtlich für das Gebiet der alten Gemeinde deren alte Gesetze an.*

V. Schlussbestimmungen

1. *Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.*

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 21. Oktober 2011.

Gemeinde Ramosch

Victor Peer, Gemeindepräsident

Georg Luzzi, Kanzlist

Gemeinde Tschlin

Men Notegen, Gemeindepräsident

Ladina Luppi, Kanzlistin

Anhang



2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Gemeinden Ramosch und Tschlin vom 21. Oktober 2011 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Valsot entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 1. November 2011, Protokoll Nr. 982, genehmigt.

Gemäss Ziffer I. 2. erhält die Gemeinde Valsot ein neues Wappen, welches sich aus den bisherigen zusammensetzt. Das im Anhang aufgeführte Wappen ist als Absichtserklärung zu verstehen. Für die Ausprägung des definitiven Wappens sind die heraldischen Vorgaben und die Vorgaben des Fusionsvertrags in Einklang zu bringen.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden

gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus dem Finanzausgleichsfonds bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Amtsstellen.

Der Grosse Rat befasste sich in der Februarsession 2011 mit strategischen Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform (Botschaft Heft Nr. 8/2010–2011). In insgesamt 24 Grundsatzfragen konnte er zu den von der Regierung vorgeschlagenen Reformzielen Stellung beziehen und die entsprechenden Umsetzungsstrategien in den Konturen festlegen. Der Grosse Rat hielt eindeutig, d. h. ohne Gegenstimmen, fest, dass der Kanton überstrukturiert ist. Zudem sei eine Reform unter Einbezug aller Staatsebenen notwendig. Der Grosse Rat entschied mit grosser Mehrheit, dass die Gemeindezusammenschlüsse weiterhin von unten initiiert und vom Kanton gefördert werden sollen (Bottom-up-Ansatz). Damit solle die Anzahl Gemeinden bis im Jahr 2020 auf 50 bis 100 Gemeinden, langfristig auf unter 50 Gemeinden reduziert werden. Der Grosse Rat teilte einstimmig die Auffassung der Regierung, wonach die Bemessung der Förderbeiträge entsprechend den strategischen Weichenstellungen modifiziert werden sollten.

Die Förderpauschale wird, ausgehend von 150 000 Franken je fusionierende Gemeinde, neu progressiv ausgestaltet. Damit werden Zusammenschlüsse mit mehreren beteiligten Gemeinden zusätzlich gefördert. Zudem werden 350 Franken je Einwohner (limitiert auf insgesamt 3 000 Einwohner) ausgerichtet. Für den Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin berechnet sich die Förderpauschale auf 635 000 Franken.

Durch den Zusammenschluss können sich die Verhältnisse bei den Finanzströmen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs oder anderer Zahlungen zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde ändern. So kann es sein, dass sich die Finanzkraftgruppe ändert und dadurch andere Subventionsansätze gelten. Auch kann sich der Anspruch an die Leistungen des direkten Finanzausgleichs verändern. In diesen Fällen werden die für den Kanton entstehenden finanziellen Vorteile angemessen, d. h. in der Regel für fünf Jahre, abgegolten. Unter dem Titel Ausgleichsbeitrag können weitere finanzielle Anreize wie ein Steuerfussausgleich oder Sonderfallpauschalen angerechnet werden. Die Höhe des Steuerfusses, welche eine zusammengeschlossene Gemeinde anwenden muss oder kann, ist für den Erfolg eines Fusionsprojekts von entscheidender Bedeutung. Deshalb kann ein Ausgleich der Steuerfüsse bis zur einfachen Kantonssteuer für einen angemessenen Zeitraum erfolgen. Dieser Steuerfussausgleich hilft, den Gemeindesteuerfuss bereits in den ersten Jahren des Zusammenschlusses nachhaltig senken zu können. Im vorliegen-

den Fall ist es gerechtfertigt, diesen Steuerfussausgleich zu gewähren. Der errechnete Ausgleichsbeitrag beläuft sich auf 1 650 000 Franken.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin beträgt somit:

Förderpauschale	Fr.	635 000
Ausgleichsbeitrag vertikale Finanzströme	Fr.	1 165 000
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	<u>1 800 000</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- Einteilung in die Finanzkraftgruppe vier für das Jahr 2013 sowie für die Finanzkraftperioden 2014–2015 sowie 2016–2017 bzw. längstens bis zum Inkrafttreten eines neuen Finanzausgleichssystems.
- Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch offenen Finanzausgleichsbeiträge unter dem Titel öffentliche Werke an die Einzelwerke «Gesamtmelioration Ramosch» und «Erneuerung und Ausbau der Wasserversorgung sowie der ARA Seraplana mit Verbindungskanal» werden pauschal und per Saldo aller Ansprüche bis spätestens im Jahr 2014 abgegolten.
- Auf die Rückerstattung der Kantonsbeiträge an die Gesamtmelioration Ramosch wird verzichtet.
- Die im Zusammenhang stehende fachliche Beratung des Amtes für Gemeinden wird nicht verrechnet.

Ramosch ist seit dem 1. Januar 2008 als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde anerkannt. Mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses wird die Anerkennung als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde hinfällig bzw. nicht auf die neue Gemeinde übertragen.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).
- Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 1. November 2011 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).

- Der Zusammenschluss bewirkt keine Änderung der Kreiszugehörigkeit.

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2013 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin zur neuen Gemeinde Valsot auf den 1. Januar 2013 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: i.V. *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Ramosch und Tschlin

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Ramosch und Tschlin werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Valsot zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sboz

Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Ramosch e Tschlin

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Ramosch e Tschlin vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Valsot.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2013.

**Decisione concernente la fusione
dei Comuni di Ramosch e Tschlin**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Ramosch e Tschlin vengono fusi in un nuovo Comune di Valsot ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2013.

Anhang I: Fusionsvereinbarung romanische Originalfassung

Contrat da fusiun tanter ils cumüns Ramosch e Tschlin

I. In general

1. *Ils cumüns politics da Ramosch e Tschlin as reunischan tenor art. 87 da la ledscha da cumüns dal chantun Grischun.*
2. *Il cumün nouv ha nom Valsot e porta üna vopna chi's cumpuona da quellas d'infin uossa (annex).*
3. *Cun resalva dal acconsentimaint dal Grond Cussagl succeda la cunvegna pels 1. schner 2013.*

II. Effet giuridic da la fusiun

1. *Il cumün nouv aintra illas relaziuns giuridicas dals cumüns anteriurs.*
2. *Il cumün nouv surpiglia la facultà e las obligaziuns, inclusiv ils credits dals cumüns anteriurs.*
3. *Tuot ils consorzis aint il perimeter dal cumün nouv vegnan scholts al mumaint da la fusiun. Tuot las otras collavuraziuns vegnan manadas inavant.*
4. *Ils paur dals cumüns anteriurs han aint il cumün nouv il privilegi per l'utilisaziun dal pas-ch chasan. Davo la fusiun sto gnir elavurà ün concept d'alp. Perquai esa dad eleger üna cumischiun d'agricultura.*
5. *Ils abitants dals cumüns anteriurs han il privilegi per l'utilisaziun da las chamonnas e las tejas chi toccan als cumüns anteriurs.*

III. Proceder

1. *La votaziun sur da quist contrat da fusiun ha lö a radunanzas cumünalas a listess temp in tuots duos cumüns.*
2. *Avant cha la fusiun aintra in vigur vuschan las persunas cun dret da vuschar davart üna nouva ledscha d'impostas ed üna nouva constituziun, sco eir davart ils organs previs in tala.*

IV. Regulaziun ad interim

1. *Per eventualas lavurs da preparaziun a regard la fusiun fuorman ils duos cussagls cumünals ün cussagl cumünal ad interim. In quel sun rapreschantats listess blers commembers da mincha cumün. Quist as constituischa sves.*
2. *La perioda d'uffizi da las instanzas da Tschlin vegn prolungada per ün on, fin cha la fusiun aintra in vigur.*
3. *Il prüim cussagl cumünal consista da tschinch commembers (1 capo cumünal, 2 da Tschlin, 2 da Ramosch).*

4. *Fin cha la fusiun aintra in vigur nu pon ils duos cumüns anteriurs acceptar ingüinas novas obligaziuns resp. dar il permiss per sortidas chi nu sun absolutamaing urgiaintas o cha'l cussagl cumünal ad interim resainta alch sco fich important pel cumün nouv ed approva quai eir.*
5. *Il cumün fusiunà unifichescha la legislaziun plü svelt pussibel. Fin cha quista aintra in vigur fa il cussagl cumünal adöver pel territori dal cumün anteriur da las ledschas anteriuras.*

V. Disposiziuns finalas

1. *Quista cunvegna sto gnir approvada da la Regenza dal chantun Grischun.*

Approvà a las radunanzas cumünalas dal 21 october 2011

cumün da Ramosch

Victor Peer, capo cumünal

Georg Luzzi, chanzlist

cumün da Tschlin

Men Notegen, capo cumünal

Ladina Luppi, chanzlista

Annex



